

SATZUNG

des Vereins "NATURPARK HAßBERGE e. V."

**in der Fassung des Beschlusses vom 04.04.1989,
03.05.2005 und 04.10.2021**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturpark Haßberge e. V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haßfurt eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim.
- (3) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) das Gebiet des Naturparks Haßberge im Rahmen der allgemeinen Landesplanung und entsprechend der Zielsetzung des Art. 11 BayNatSchG im Zusammenwirken mit den Gemeinden, den Fachbehörden und privaten Organisationen und Einrichtungen zu einem weiträumigen, naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet auszugestalten;
 - b) Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe, die der Erholung im Naturpark dienen, zu fördern;
 - c) die Naturschönheiten und Kulturstätten der Haßberge zu erschließen und auf die Erhaltung der charakteristischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler hinzuwirken;
 - d) den Charakter der Haßberge zu erhalten und zu pflegen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen, private Spenden und Sonderumlagen der beteiligten Landkreise aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die eine besonders berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufübliche Vergütung erhalten. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Rückgewährungsanspruch auf die von ihnen erbrachten Leistungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Landkreise Haßberge, Bamberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt;
 - b) der Freistaat Bayern - Staatsforstverwaltung -;
 - c) der Bayerische Bauernverband;
 - d) der Haßbergverein e. V.;
 - e) der Gebietsausschuss Haßberge im Fremdenverkehrsverband Franken e. V.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen (§ 9) entscheiden ausschließlich die Mitglieder unter Buchst. a).
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände;
 - b) Wander-, Heimat-, Fremdenverkehrs- und Ortsverschönerungsvereine;
 - c) alle natürlichen und juristischen Personen; sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Vorstandschaft.
- (3) Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder unter Abs. 1 Buchst. b) und d) fördern den Naturpark im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere durch Dienst- und Sachleistungen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand und die geschäftsführende Vorstandschaft;
- c) der Fachbeirat (nur beratend).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Er hat sie einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmzahl oder die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit dies schriftlich beantragen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung der Vorstandschaft;
 - c) Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. von Sonderumlagen (§ 9) gemäß § 3 Abs. 1;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Entscheidungen über die Erweiterung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Wahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern sowie der fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2. Soweit es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds handelt, bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht. Die Landkreise können zur Mitgliederversammlung so viele Vertreter entsenden, wie ihnen Stimmen im Sinne des Abs. 5 zustehen. Die einheitliche Stimmabgabe der Vertreter der Landkreise erfolgt durch vorherigen Mehrheitsbeschluss, wobei die Stimme des 1. Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

- (5) Das Stimmrecht der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) bemisst sich nach der Fläche: je angefangene einhundert Quadratkilometer eine Stimme.

Der Freistaat Bayern - Staatsforstverwaltung -, der Bayerische Bauernverband, der Haßbergverein e. V. und der Gebietsausschuss Haßberge im Fremdenverkehrsverband Franken e. V. haben je eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und deren Gesamtstimmenzahl beschlussfähig, mit Ausnahme der Regelungen in §§ 10 und 11 Abs. 4 und 5.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Abstimmung ist möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand und geschäftsführende Vorstandschaft

- (1) Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Geschäftsführer;
4. dem Schatzmeister;
5. dem vom BayStfELuF zugeordneten Forstbeamten des höheren Dienstes.

Vorsitzender soll ein Landrat sein.

- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft leitet den Verein unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2 und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Falls sich die Wahl einer neuen Vorstandschaft verzögert, führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

- (5) Der Vorsitzende hat die Vorstandschaft nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er leitet die Vorstandssitzung.
- (6) Der Vorsitzende des Vereins führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Die Vorstandschaft kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.

§ 7

Fachbeirat

- (1) Die Tätigkeit des Beirats dient der fachlichen Unterstützung und Beratung der Vorstandschaft bei deren eigenen Entscheidungen und Anträgen an die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat besteht neben der geschäftsführenden Vorstandschaft aus
- a) dem Vertreter des Gebietsausschusses Haßberge im Fremdenverkehrsverband Franken e. V.;
 - b) dem Vertreter der Hauptleitung des Haßbergvereins;
 - c) den von der Vorstandschaft im Einzelnen zu bestimmenden Sachverständigenvertretern, insbesondere der Staatsforstverwaltung und der im Einzelfall betroffenen Privatforstverwaltungen, der Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes, der Flurbereinigungsdirektionen, des Naturschutzes und den Heimatpflegern der betroffenen Landkreise.

Die Mitglieder des Fachbeirates können sich vertreten lassen.

- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbeirat tritt je nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zusammen. Die Einladung zu seiner Sitzung muss schriftlich und unter Einhaltung einer Mindest-Ladungsfrist von einer Woche erfolgen. Einzuladen sind alle Mitglieder.

§ 8

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt der Vorsitzende.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft ein Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Hilfskräfte bestellt.
- (3) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gehören.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des von diesem schriftlich Bevollmächtigten geleistet werden.
- (5) Die Haushalts- und Kassenbestimmungen der Kameralistik (KommHV-K) finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer der Vorstandschaft zu bestellenden Rechnungsprüfer vorbereitet.

§ 8 a

Maßnahmeträger

- (1) Der Verein ist grundsätzlich Träger der Maßnahmen.
- (2) Beschränken sich nach § Abs. 3 Buchst. c) genehmigte Investitionsmaßnahmen auf das Gebiet eines Mitgliedslandkreises, so kann dieser Maßnahmeträger sein.
- (3) Beschränkt sich eine in Abs. 2 genannte Maßnahme auf das Gebiet einer Gemeinde, so kann mit Zustimmung des zuständigen Landkreises die Gemeinde Maßnahmeträger sein.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Staatsforstverwaltung, Bayer. Bauernverband, Haßbergverein und Gebietsausschuss Haßberge sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag des Landkreises bemisst sich nach der Fläche der in den Naturpark einbezogenen Landkreisteile.

- (3) Soweit der Verein Maßnahmen durchführt, die auf das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise beschränkt und mit deren Zustimmung erfolgt sind, werden Sonderumlagen zur Deckung des hierdurch entstehenden Finanzbedarfs ausschließlich von diesen Vereinsmitgliedern erhoben, soweit diese nicht durch Zuschüsse gedeckt sind.

Die Erhebung von Sonderumlagen entfällt, wenn sich der Landkreis als Maßnahmeträger verpflichtet, die anderweitig, insbesondere durch Zuschüsse nicht gedeckten Kosten selbst zu übernehmen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen vertreten, ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung zwei Drittel der vertretenen Stimmen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung

- (1) Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist austreten.
- (2) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz nachhaltiger Mahnung nicht nachkommen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der vertretenen Stimmen.

§ 12

Vermögensverwendung bei Auflösung

Beim Auflösen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landkreise Bamberg, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hofheim, 04.10.2021

Schneider, Landrat
1. Vorsitzender

Bandorf
Geschäftsführer